

## **Satzung des „Förderverein Bürgerbataillon Bückeberg e.V.“ in der jetzt gültigen Fassung**

### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Bürgerbataillon Bückeberg e.V.“ und hat seinen Sitz in 31675 Bückeberg.  
Er soll im **zuständigen** Vereinsregister **beim Amtsgericht Bückeberg** eingetragen sein.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck und Ziel des Vereins: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist das Aufrechterhalten und Pflegen der aus dem Jahre 1683 stammenden Tradition des Bürgerbataillons und damit Förderung und Erhaltung wesentlichen Bückeburger Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege der überlieferten Bräuche im Rahmen des im zweijährigen Turnus stattfindenden historischen Bückeburger Bürgerschießens. Dazu gehört die Erhaltung und der Ersatz historischer Fahnen des Bürgerbataillons, der Kompanien und der Rotts sowie die Ausgestaltung der Totenehrung und des historischen Großen Zapfenstreiches im Schlosshof anlässlich des Bürgerschießens. Weiterhin der Schießwettbewerb zum Ausschießen des Bürgerschützenkönigs und seiner Ritter nebst der historischen Siegespreise (Königskette) und die Anmietung und Ausschmückung von **Pferden und Kutschen der Eskadron** und Musikbegleitung für den traditionellen Umzug des Bürgerbataillons zur Ehrung des Bürgerschützenkönigs. Diese Schießwettbewerbe dienen der Aufrechterhaltung alter Traditionen und dem bürgerlichen Gemeinsinn sowie der Pflege des Schießsports.
3. Der Verein wird ferner mit gemeinnützigen Einrichtungen vergleichbarer Zielsetzung zusammenarbeiten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral.

### §3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen ab dem 16. Lebensjahr sowie Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts werden. Soweit solche Körperschaften Mitglieder sind, werden sie in dem Verein durch ein zu bestimmendes Mitglied vertreten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Hat der Antragsteller das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, ist die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Antrag **soll muß** den Namen, das **Geburtsdatum Alter**, (**den Beruf**) und die Anschrift des Antragstellers erhalten.
2. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
3. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, ferner gegen den Ausschluss nach §4 dieser Satzung ist die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zulässig.

### §4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
  - d) durch Streichung
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. In besonders zu begründenden Fällen kann der Vorstand einen früheren Austrittstermin zulassen.
3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand- oder schriftlich zu rechtfertigen.
4. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit einem (**eingeschriebenen**) Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden.
5. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

6. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss gerichtlich nicht angefochten werden kann.
7. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Ämter des betreffenden Mitglieds.
8. Ausgeschiedene Mitglieder haben aus ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
9. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Ämter und Aufgaben des gewesenen Mitglieds ohne besonderes Verfahren.
10. Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Beschluss des Vorstandes verlieren, nachdem der Vorstand festgestellt hat, dass das Mitglied mehr als ein Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat, oder wenn die Wohnanschrift des Mitglieds nicht mehr zu ermitteln ist (Streichung).

#### §5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Höhere freiwillige Beiträge, Spenden oder Zuwendungen sind möglich.
2. Die Einziehung des Beitrages sollte möglichst durch **SEPA- Lastschriftmandat Abbuchung (Lastschrift-Einzugsermächtigung)** vom Girokonto des Mitglieds erfolgen, und zwar einmal jährlich, spätestens zum Ablauf des 1. Quartals. **Die Beiträge von unterjährig neu dazukommenden Mitgliedern werden zum 15.12. jeden Jahres eingezogen.**
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres.

#### §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### §7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, dem Schriftführer und dem Schatzmeister, alle mit Stimmrecht, sowie aus zwei Vorstandsmitgliedern des Bürgerbataillons, die als Beisitzer mit beratender Stimme tätig sind.
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist innerhalb von 9 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.
4. Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die die Aufgabenverteilung regeln soll, sofern sie nicht bereits durch diese Satzung ausreichend geregelt ist.
5. Die stimmberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins müssen von mindestens zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. **Einer davon muss der 1. Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter sein.**
6. Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit, soweit sie als Vorstandsmitglieder mit sich selbst als Vertreter einer juristischen Person Rechtsgeschäfte vornehmen. Soweit Vorstandsmitglieder im eigenen Namen oder als Vertreter natürlicher Personen mit dem Verein Rechtsgeschäfte vornehmen wollen, sind sie an dessen Vertretung gehindert. Der Vorstand entscheidet dann ohne Zuziehung der gehinderten Mitglieder.

#### §8 Die Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen sowie die Tagesordnung dafür zu erstellen. Der Vorstand ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
2. Der Vorsitzende, oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen. Seine Stimme gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlungen.
4. Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
5. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
6. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
7. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte des Vereins, hat darüber Buch zu führen und für die Mitgliederversammlung die Jahresrechnung zu erstellen. **Zahlungen dürfen nur auf Auszahlungsanordnung des 1. Vorsitzenden oder (bei dessen Verhinderung) einer seiner beiden Stellvertreter erfolgen.** Die Mittel des Vereins sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.

8. Die Jahresabrechnung ist von **zwei mind einem** Kassenprüfer(n) zu prüfen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
9. Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Vereins. Er führt außerdem die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. In den Protokollen, die vom Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind, müssen alle Beschlüsse sowie Abstimmungs- und Wahlergebnisse festgehalten werden.

### §9 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandsmitglieder und der Jahresabrechnung;
  - Entlastung des Vorstands;
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - Wahl der beiden Kassenprüfer, die im Gegensatz zum Vorstand für zwei Jahre zu wählen sind;
  - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, ferner die Änderung des Vereinszwecks;
  - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;
  - In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen;
2. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wenn ein Fünftel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung fordert, muss sie schriftlich erfolgen. Es genügt die einfache Mehrheit. Für die Änderung der Satzung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit **der anwesenden Mitglieder** erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit notwendig.

### §10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst **in der ersten Jahreshälfte zu Beginn des Kalenderjahres**, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von **zwei drei** Wochen über die **Homepage des Bürgerbataillon Bückebug eV** und die regionale Presse wie **z.B.** Landeszeitung, Schaumburger Nachrichten und das Schaumburger Wochenblatt unter Angabe der Tagesordnung einberufen. **Die Presse wird um die Berichterstattung im redaktionellen Teil gebeten. Eine kostenpflichtige Anzeige ist nicht erforderlich.** Die Frist beginnt mit dem **Versandtag an die jeweilige Zeitung, bzw Veröffentlichung auf der Homepage. Erscheinens des jeweiligen Presseorgans.**

2. Den Entwurf der Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Annahme und/oder Änderungen der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Schriftliche Anträge an die Mitgliederversammlung können bis spätestens eine Woche vor der Versammlung gestellt werden. Sie sind an den 1. Vorsitzenden zu richten. Spätere Anträge sind nur zulässig, wenn drei Viertel der Stimmberechtigten die Dringlichkeit bejaht. Dies gilt nicht für satzungsändernde Anträge.
3. Anträge auf Satzungsänderungen müssen dem Vorstand bis **1 Woche vor der spätestens 31.12. des Jahres für die** nachfolgende Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegen.
4. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
6. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
7. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:
  - a) Ort und Zeit der Versammlung
  - b) die Person des Versammlungsleiters
  - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder
  - d) die Tagesordnung
  - e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der AbstimmungBei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### §11 Auflösung des Vereins, Wegfall des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung oder der Wegfall des Vereinszwecks kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in §9/2 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und eine der beiden stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bückeburg mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

## §12 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Satzung gültig.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, die Änderung eventuell nichtiger Satzungsbestimmungen unter Wahrung der Grundsätze dieser Satzung zu beschließen.